

Gerichts

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Buchdruckerei u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1/2-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: G. Jüterbock in Berlin.



Zeitung.

Das Best. unsrer Wochenschrift: unsterblich.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließlich Postgebühren monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 25 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 20. März.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das II. Quartal 1879 mit 2 Mark 50 Pf. ungesäumt erneuern zu wollen, damit wir im Stande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.

Sämmtliche Postanstalten des deutschen Reichs, Oesterreichs, der Schweiz zc. nehmen Bestellungen auf unsere Zeitung an. Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung W. Charlottenstraße 27.

Stadtgericht.

Schwurgericht.

Frau Agnes Kroschinski, geb. Stargard, erscheint trotz ihrer 44 Jahre in jugendlicher, eleganter Toilette vor den Geschworenen. Die Angeklagte hat, wie Viele zu sagen pflegen, ein widriges Schicksal gehabt: sie ward mehrmals wegen Ladens-, bez. Taschendiebstahls bestraft, und zwar zuletzt mit 5 Jahren Zuchthaus. Diese letzte Strafe wurde bereits im Jahre 1873 verbüßt. Es verging darüber mehr als ein Lustum, und der gewöhnliche Beobachter wagt sich bis zu der Voraussetzung, daß die vom Schicksal Verfolgte im Laufe dieser Zeit Gelegenheit gehabt, sich vor Hunger und Elend in einer Weise zu schützen, welche die Wächter der gesellschaftlichen Ordnung nicht herausfordert, die ehemalige Zuchthäuserin wieder zur Reue zu zwingen. Die Neigung der Frau Kroschinski liebt in dieser Beziehung Widerspruch.

In der Sandbergerstraße giebt es ein altbewährtes Goldwaarengeschäft unter der Firma Friedrich Wilhelm Rudolph. Im September v. J. erschien eines Tages eine Dame, welche ihrem Töchterchen Ohrlocher einstecken ließ. Während der Operation herrschte wie immer ein lebendiger Verkehr in dem Geschäfte, und die Dame, welche, wie selbstverständlich, zur Verkürzung der Zeit sich in Beobachtungen erging, bemerkte, daß eine wohlgekleidete Frau sich auffallend viel an dem Goldspinde zu thun machte, in welchem, wie sich späterhin ergab, viel Juwelen aufbewahrt wurden. Diese fremde Frau sah sie mehrfach in das Spinde hinein, ohne daß die Beobachterin zu sehen vermochte, ob die Unbekannte dort etwas herauslangte. Inzwischen trat auch ein anderes, sehr anständig gekleidetes Frauenzimmer in das Geschäft, und der Beobachterin erschien es befremdend, daß diese eben angekommenen Dame sich sofort so eigenhändig aufstellte, daß dadurch verhindert wurde, diejenige Dame, welche sich an dem Goldspinde zu schaffen machte, in ihren Manipulationen zu gewahren.

Die Beobachterin, gewisig durch das Berliner Leben gewisser Kreise, wie es die Presse täglich enthüllt, glaubte nach Demjenigen, was sie erblickt hatte, nicht mehr an einen Zufall, sondern an eine Methode und machte in lobenswerther Weise den Besitzer des Geschäfts auf ihre Wahrnehmungen aufmerksam. Dieser hat bereits mehrfach üble Erfahrungen gesammelt und veranlaßte die Eistirung der ihm als verdächtig bezeichneten Personen. Die Wistation derselben hatte kein Resultat; aber es ergab sich, daß beide Frauen der Criminalpolizei längst bekannt waren, indem die eine die oben erwähnte, mehrfach wegen ähnlicher Vergehen bestrafte Kroschinski war, während die andere als die verschiedentlich wegen Ladendiebstahls vorbestrafte Becker recognoscirt wurde. Dieser Umstand veranlaßte die Criminalbehörde, Hausdurchsuchungen bei den Verdächtigen abzuhalten, und in der Wohnung der Becker entdeckte man verschiedene Schmuckstücke, welche, Herrn Friedrich Wilhelm Rudolph vorgelegt, von diesem als sein Eigenthum erkannt wurden. Bei dieser Gelegenheit erinnerte sich Herr Rudolph, daß die beiden Verdächtigen schon zweimal vor dem Tage der Eistirung in seinem Geschäfte gewesen waren; sie hatten unter den Waaren eine Auswahl treffen wollen, ohne zu einem Entschlusse gekommen zu sein.

Die gegen die Verdächtigen eingeleitete Voruntersuchung bezog sich deshalb auf wiederholten Bandendiebstahl und verübten Taschendiebstahl. Es stellte sich aber im Laufe der Untersuchung heraus, daß die Becker für unzurechnungsfähig zu erachten sei, indem dieselbe inzwischen ein Unterkommen in einer Irrenanstalt gefunden hatte.

Es konnte die Schuld der zurechnungsfähigen Kroschinski sicherlich nicht vermindern, daß sie sich mit einer Geisteskranken zu dem schweren Vergehen verbündete. Die Angeklagte, die Kroschinski, — von einer Anklage gegen

die Becker mußte selbstverständlich abgesehen werden, — sah dies recht gut ein und versuchte, jede Gemeinschaft mit der Becker in Abrede zu stellen. „Ich hatte,“ behauptete die Angeklagte, „am Tage unserer Eistirung mit der Becker zu Mittag geessen; es entstand aber im Laufe des Gesprächs eine Mißhelligkeit zwischen uns, die mir gebot, ohne Abschied davon zu gehen. Deshalb grüßte ich die Becker nicht, als ich zufällig das Rudolph'sche Geschäft betrat und sie daselbst fand. Uebrigens waren mir die kleptomani'schen Neigungen der Becker leider nicht unbekannt, und ich habe sie häufig gewarnt, sich den Gefahren, welche jenes straffällige Treiben nach sich zieht, nicht auszuliefern.“

Die Herren Geschworenen konnten trotz dieser Bertheidigung von der Nichtschuld der Angeklagten nicht überzeugt werden; sie verneinten allerdings die Frage wegen des wiederholten Bandendiebstahls, bejahen aber die des verübten Taschendiebstahls, und der hohe Gerichtshof verurtheilte in Folge dessen die Angeklagte unter Verurtheilung der von derselben verwirkten Vorstrafen wegen Taschendiebstahls zu 1 Jahr und 3 Monaten Zuchthaus, 2 Jahren Ehrverlust so wie Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht mit der Maßgabe, daß 3 Monate wegen der ohne Schuld der Angeklagten währenden, langen Untersuchungshaft für verbüßt zu erachten seien.

Dritte Deputation.

Gestern stand die unverehelichte Martha Louise Frank unter der Anklage des Diebstahls und der Entführung einer minderjährigen Person vor dem Strafrichter. Die Sache machte seiner Zeit ein berechtigtes Aufsehen. Die Angeklagte hatte bekanntlich ihre Dienstherrschaft, die Schneider Köstler'schen Eheleute, bestohlen und war sodann mit deren zweijährigem Töchterchen verschwunden. Der Thätigkeit unserer Polizei gebührt alle Anerkennung darüber, daß die Thäterin bereits drei Tage später, am 25. Februar d. J., in Ludau ermittelt und zur Haft gebracht werden konnte.

Die am 9. Januar 1862 zu Berlin geborene Angeklagte ist besonders stark entwickelt und verrieth durch keine Miene das Peinliche ihrer Situation. Auf Befragen des Vorsitzenden gab dieselbe zu, eine sorgfältige Erziehung genossen, aber seit ihrem 14. Jahre mehrfach das elterliche Haus heimlich verlassen zu haben.

Vors.: Warum blieben Sie nicht im Elternhause? — Angekl.: Mir war es dort zu einsam.

Vors.: Ihr Vater schreibt, daß er gegenwärtig jede Bertheidigung für überflüssig halten müsse, da er Sie bereits viermal mit großen Opfern vor demselben Schicksal zu bewahren versucht habe, welches jetzt an Sie herantritt. — Die Angeklagte schweigt.

Vors.: Es soll sich in diesen Fällen auch immer um Diebstähle bei Verwandten gehandelt haben? — Angekl.: Ja.

Vors.: Zu Hause wurden Sie mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt; Sie fungirten dann als Erziehlerin und auch in einem Hotel zur Stütze der Hausfrau? — Angekl.: Ja.

Vors.: Warum blieben Sie aber nicht in einer dieser Stellungen? — Angekl.: Es war mir unerträglich.

Vors.: Dann entfernten Sie sich abermals aus dem elterlichen Hause und vermietheten sich unter dem Namen Helene Müller als Dienstmädchen? — Angekl.: Ja.

Vors.: Warum legten Sie sich aber einen falschen Namen bei? — Angekl.: Um erfolgreiche Recherchen meiner Angehörigen, zu denen ich nicht zurückkehren wollte, unmöglich zu machen.

Vors.: Sie vermietheten sich dann am 2. Februar d. J. bei den Köstler'schen Eheleuten und gaben an, aus Zachau gebürtig zu sein. Welchen Lohn bedangen Sie sich aus? — Angekl.: 108 Mark.

Vors.: Wurden Sie von Ihrer Herrschaft schlecht behandelt? — Angekl.: Durchaus nicht.

Vors.: Warum verließen Sie, aber am 20. desselben Monats ihren Dienst? — Angekl.: Weil seitens der Polizei Legitimationspapiere verlangt wurden; ich besand mich außer Stande, diese Schriftstücke zu beschaffen, und ich mußte Entdeckung befürchten.

Vors.: Dann konnten Sie sich ja nur unter Mitnahme Ihrer Sachen entfernen, um so mehr, als Ihre Herrschaft einen großen Theil des Tages nicht zu Hause war. — Angekl.: Ich besaß einen ziemlich umfangreichen Koffer, welchen ich der Nachbarschaft wegen nicht unbenutzt fort-schaffen konnte.

Vors.: Wann faßten Sie den Plan zu Ihrem Entweichen? — Angekl.: An dem Tage, an welchem ich meine Herrschaft verließ, und zwar nachdem ich mich überzeugt hatte, die geforderten Legitimationspapiere nicht beibringen zu können.

Vors.: Sie nahmen dann eine Menge Kleidungsstücke, Wäsche und andere Sachen mit? — Angekl.: Ja; ich mußte fort aus Berlin, und versorgte ich mich deshalb mit dem nöthigen Reisegeld.

Vors.: Sie verfechten diese Sachen bei einem Rückkaufshändler in der Wilhelmstraße für 18 Mark? — Angekl.: Ja.

Vors.: Was thaten Sie dann? — Angekl.: Ich lehrte in die Wohnung meiner Herrschaft zurück, um Einiges von meinen Sachen zu holen.

Vors.: Warum nahmen Sie aber die kleine zweijährige Martha mit? — Angekl.: Das Kind weinte laut, als ich mich zum Weggehen anschickte; deshalb erbarmte ich mich des kleinen Wesens.

Vors.: Es ist undenkbar, daß Sie ohne Plan gehandelt haben. — Angekl.: Es verhält sich aber so.

Vors.: Glaubten Sie denn bei einem so thörichten Schritte der Vorkehrung Alles überlassen zu können? — Angekl.: Ja.

Vors.: Was wollten Sie denn mit dem Kinde beginnen? — Angekl.: Ich weiß es nicht.

Vors.: Wollten Sie es vielleicht den Eltern wiederbringen? — Angekl.: Ich habe mir in der That keinerlei Gedanken gemacht.

Vors.: Wo blieben Sie nun mit dem Kinde? — Angekl.: Ich fuhr mit demselben in einer Droschke nach dem Dresdener Bahnhof und reiste von dort nach Ludau.

Vors.: Warum aber dorthin? — Angekl.: An jenem Orte wohnt eine mir bekannte Dame, bei welcher ich schon einmal Aufnahme fand.

Vors.: Sie haben ja aber diese Dame nicht aufgesucht? — Angekl.: Bei meiner Ankunft in Ludau fiel es mir erst ein, daß ich früher bei jener Bekannten von meinen Eltern ermittelt und denselben auf Verlangen sofort wieder zugesandt wurde, welcher Eventualität ich mich nicht nochmals aussetzen wollte. Aus diesem Grunde stieg ich in einem Gasthose ab.

Vors.: Sie wohnten dort mit dem Kinde in einem Hotel und gaben sich für die Frau eines Postbeamten Verahardt aus? — Angekl.: Ja.

Vors.: Sie mußten doch aber befürchten, einem Ihrer dortigen Bekannten zu begegnen? — Angekl.: Daran habe ich nicht gedacht.

Vors.: Es wird nun behauptet, Sie wären gelegentlich Ihrer früheren Anwesenheit in Ludau mit einem jungen Manne sehr intim gewesen, welchem Sie die kleine Martha als Frucht Ihres vertrauten Verkehrs aus irgend welchem Grunde hätten präsentiren wollen. — Angekl.: Eine derartige Absicht hat mir fern gelegen.

Vors.: Sie selber haben dies aber bei Ihrer polizeilichen Vernehmung zugegeben. — Angekl.: Das ist richtig; aber nur, nachdem ich hierzu aufgefordert worden war.

Vors.: Haben Sie überhaupt in Ludau mit einem

Gente eine Doppelhefte.